



# Vorlage Nr. 043/2013

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## FB 3 / FD Sicherheit u. Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schmidt

Telefon: 02941 980-537

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2013
Rat	25.02.2013

**TOP** Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lippstadt

### Beschlussvorschlag

„Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lippstadt vom 18.05.1999 wird beschlossen. Der Kalkulation als Grundlage des Gebührentarifs wird zugestimmt.“

Anlage 1: Oeffentliche Bekanntmachung Änderung Gebührensatzung

Anlage 2: Kalkulation des Gebuehrentarifes

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Ja**

Produkt: Brandschutz/Techn. Hilfeleistung Produkt-Nr.: 002003001

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

**Belastung** Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der  
Maßnahme:  
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen  
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

 Finanzmittel stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:**

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

**Folge:**

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

## Sachdarstellung

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Jahr 1998 können die Gemeinden für die Durchführung der Brandschau gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 FSHG Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. In der Stadt Lippstadt trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen erstmalig nach Beschlussfassung im Rat und Veröffentlichung im Amtsblatt am 18.05.1999 in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt haben sich einige Veränderungen ergeben, an die die rechtskräftige Satzung bislang nicht angeglichen wurde:

- Durch einen Erlass des Innenministeriums wurden die Nachschauen aus dem Betätigungsfeld der Brandschutztechniker heraus genommen. Die Nachschauen, das heißt die Überprüfungen und Verfolgungen der festgestellten Mängel, führen die Unteren Bauaufsichtsbehörden durch. Dieser Tatbestand kann daher aus der Gebührensatzung entfernt werden.
- Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten haben sich erhöht. Bei der Kostenkalkulation im Jahr 1999 wurde der Stundensatz eines Brandschutztechnikers mit 65,00 DM berechnet. Im Zuge der Euroanpassung ist man entsprechend von einem Stundensatz von 33,00 Euro ausgegangen.  
Auf Grundlage des in der Anlage 2 erfolgten Neukalkulation des Gebührentarifs ist eine Anpassung des Gebührentarifs auf 52,00 € geboten. Hierbei wurden zur Ermittlung eines angemessenen Stundensatzes die für die Gebührenkalkulation allgemein anerkannten KGSt-Materialien 1/2012: „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2012/2013)“ für die im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes eingesetzten feuerwehrtechnischen Beamten angewendet.  
Infolge der Anpassung des Gebührentarifes wird mit Mehreinzahlungen/ –erträgen in Höhe von 5.000,00 € bei den Verwaltungsgebühren gerechnet (PSK 002003001-4311000 6311000). Die durchschnittlichen Einnahmen der vergangenen drei Jahre betragen hier rd. 10.000,00 €.
- Eine Abrechnung der Brandschauen erfolgt nach § 3 der Brandschaugebührensatzung nach der nach der Dauer der Amtshandlung. Als Mindestgebühr soll künftig der Satz für eine Viertelstunde gelten. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Bislang wird jede Brandschau nach dem Gebührentarif je angefangene Stunde pauschal abgerechnet.

Hintergrund dieser Änderung ist, dass im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen die Stadt Lippstadt (Klage gegen zwei Kostenbescheide für Feuerwehreinsätze aufgrund nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Brandmeldeanlage) seitens des Verwaltungsgerichts Arnsberg Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lippstadt geäußert wurden.

Konkret wurde in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. September 2010 – 9 A 1582/08

– verwiesen. Danach ist eine Regelung in einer Satzung nach § 41 Abs. 3 FSHG, nach der für jede angefangene Stunde eines Einsatzes der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist, wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nichtig. Eine geltungserhaltende Reduktion der entsprechenden Regelung hinsichtlich des Kostenersatzes für die erste Einsatzstunde scheidet nach dieser Entscheidung nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts Arnsberg ebenfalls aus.

Nach dem hier maßgeblichen Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. September 2010 – 9 A 1582/08 – entspricht eine auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Abrechnung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Folglich ist hier auch eine Anpassung der „Brandschaugengebührensatzung“ bezüglich einer dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz entsprechenden Gebührenabrechnung notwendig.

— Wegen zahlreicher Gesetzesänderungen und -neufassungen ist die Überarbeitung des Satzungstextes sowie der Objektliste (Anlage 2 der Satzung) erforderlich.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung sowie eine Kalkulation des Gebührentarifs sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.